ZVR-Zahl 945295501

Hotline: 0810-001 092
Fax 02952/4848 - 5
e-mail: service@vereine-noe.at
www.vereine-noe.at

Nichtraucherschutz im Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/1995

Auszug

Nichtraucherschutz in Räumen öffentlicher Orte sowie in Räumen mit bestimmter Zweckwidmung

Die Regelungen im Überblick

Die aktuelle Rechtslage betreffend den Nichtraucherschutz im Tabakgesetz, BGBI. Nr. 431/1995, in der geltenden Fassung, stellt sich im Überblick wie folgt dar:

Dem Nichtraucherschutz des Tabakgesetzes unterliegende Räumlichkeiten

Zum Schutz vor den Einwirkungen des Tabakrauchs gilt nach dem Tabakgesetz Rauchverbot

- **in Räumen mit bestimmter Zweckwidmung – d.s. Räume für Unterrichts- und Fortbildungs- oder Verhandlungszwecke sowie für schulsportliche Betätigung (§ 12),**
- **in Räumen öffentlicher Orte (§ 13),**
- **in den der Verabreichung von Speisen und Getränken dienenden Räumen der Gastronomie (§ 13a)**

Für andere Räumlichkeiten gelten die Nichtraucherschutzbestimmungen des Tabakgesetzes nicht.

Nichtrauchen ist die Norm

Der Gesetzgeber hat in den im Tabakgesetz genannten Räumen das Nichtrauchen zur Norm erklärt. Ausnahmen sind nur zulässig, wo sie das Gesetz ausdrücklich erlaubt, und nur bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen.

Obliegenheiten und Sanktionen

Für die Inhaber/innen der den Nichtraucherschutzbestimmungen des Tabakgesetzes unterliegenden Räumlichkeiten bestehen Obliegenheiten betreffend den Nichtraucherschutz, d.h. sie haben für die Einhaltung des Nichtraucherschutzes Sorge zu tragen. (Verpflichtung zur Ausschilderung sowie Bemühungspflichten hinsichtlich der Einhaltung und Durchsetzung von Rauchverboten.)

Sanktionen drohen sowohl für den Fall, dass der/die Inhaber/in gegen seine/ihre Obliegenheiten zur Sicherstellung des Nichtraucherschutzes verstößt, als auch dass jemand in einem Raum, in dem nicht geraucht werden darf, raucht.

Inkrafttreten

Die Obliegenheiten und Sanktionen treten mit 1.1.2009 in Kraft.

Regelungen im Detail

Öffentlicher Ort

Öffentlicher Ort ist gemäß § 1 Z 11 des Tabakgesetzes jeder Ort, **der durch einen nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann.**

Es handelt sich bei dieser Begriffsbestimmung um eine umfassende Generalklausel, sodass eine überaus große Zahl von Räumen bzw. Gebäuden erfasst sind, die hier - daher nur beispielsweise - aufgezählt werden können:

Amtsgebäude; schulische oder andere Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden (Schulen, Kindergärten, Horte, Jugendherbergen etc.); Universitäten, Hochschulen oder Einrichtungen der beruflichen Bildung bzw. Erwachsenenbildung; Einrichtungen, die der Darbietung von Vorführungen oder Ausstellungen dienen (Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos etc.); Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Taxi-, Flug- und Schiffverkehrs; Geschäftslokale (auch Kosmetik- und Friseurgeschäfte etc.), Büroräume oder ähnliche Räume, in denen üblicherweise Parteienverkehr stattfindet; Einkaufszentren, Hallenbäder, Fitnesscenter usw.

Anmerkung:

auch Gemeinschaftshäuser, Jugendzentren und Jugendräume gelten als Räume öffentlicher Orte

Ob es sich um einen öffentlichen Ort handelt, ist vom/von der Inhaber/in zunächst auf Grundlage des § 1 Z 11 leg.cit. eigenverantwortlich zu beurteilen. Trifft § 1 Z 11 des Tabakgesetzes im betreffenden Fall zu, so handelt es sich um einen öffentlichen Ort und es gilt Rauchverbot (siehe auch Punkt I.2). Der/die Inhaber/in hat im Zusammenhang mit dem Nichtraucherschutz bestimmte

Obliegenheiten, Zuwiderhandeln ist mit Verwaltungsstrafe bedroht (siehe Punkte V und VI).

- **Schulische oder andere Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden**
  Diese Einrichtungen werden vom Gesetzgeber ex lege den öffentlichen Orten zugerechnet (§ 13 Abs. 3 des Tabakgesetzes). Siehe dazu Punkt I.3.

- **Zutrittsbeschränkungen (z.B. Erfordernis einer Eintrittskarte)**
  Zutrittsbeschränkungen, wie z.B. das Erfordernis einer Eintrittskarte für eine Veranstaltung, nehmen einer Einrichtung nicht den Charakter eines öffentlichen Ortes. Auch Auflagen für den Zutritt zu einem öffentlichen Ort, wie etwa Altersuntergrenzen für den Eintritt in Diskotheken, Bars, Nachtklubs usw., machen einen Ort nicht zu einem nicht-öffentlichen-Ort. D.h. dass auch in diesen Fällen Rauchverbot gilt.

- **Gemeinnützige Veranstaltungen nicht mehr ausgenommen**
  Die bis zum in Krafttreten der Tabakgesetz-Novelle 2008 ausgenommen gewesenen gemeinnützigen Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 25 GewO (z.B. Feuerwehrfeste, -bälle, Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen etc.) sind nunmehr vom Nichtraucherschutz mit erfasst, wenn sie in ortsfesten geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden und öffentlich zugänglich sind, da es sich dann um öffentliche Orte handelt.

Rauchen ist an öffentlichen Orten die Ausnahme!

Das Rauchen darf in Räumen öffentlicher Orte (Ausnahme: Tabaktrafik) von den jeweiligen Inhaber/innen ausschließlich in eigens dafür zur Verfügung gestellten Räumen gestattet werden, und nur, wenn die dafür geltenden Voraussetzungen vorliegen.

Rauchen nur in eigens dafür vorgesehenen Raucherräumen

Das Tabakgesetz bestimmt, dass nur dort, wo eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten besteht, als Ausnahme vom Rauchverbot Räume bezeichnet werden können, in denen das Rauchen gestattet ist (nur zum Zwecke des Rauchens!). Die Einrichtung solcher „Raucherräume“ ist jedoch nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch aus diesen „Raucherräumen“ nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt, da das Rauchverbot sonst umgangen würde.

Ausdrücklich nicht erlaubt ist die Einrichtung von Raucherräumen aber in schulischen und anderen Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden (Schulen, Internate, Horte, Kindergärten u.ä. – Näheres siehe Punkt I.l3.)

Schutz vor dem Eindringen des Tabakrauchs im Nichtraucherbereich

Das Tabakgesetz verlangt, wenn der/die Inhaber/in eines öffentlichen Ortes das Rauchen gestatten möchte, dass dafür ein eigener Raum zur Verfügung gestellt wird. Der Raucherraum muss daher von der Decke bis zum Boden von festen Wänden (Mauer, Glas etc.) umschlossen und nach oben hin von einer Decke abgeschlossen sein.

Das Rauchen darf im Raucherzimmer überdies nur dann gestattet werden, wenn ein entsprechender Schutz vor dem Eindringen des Tabakrauchs aus dem Raucherraum in die übrigen, mit Rauchverbot belegten Bereiche gewährleistet ist. Daher muss der Raucherraum mit einer Tür verschlossen sein, so dass aus diesem Raum der Rauch, außer beim Durchschreiten der Tür, nicht in den übrigen mit Raucherverbot belegten Bereich des öffentlichen Ortes dringen kann.

Kein Raucherraum in Schulen und anderen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden.

I. 3 Absolutes Rauchverbot in Schulen und anderen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden. Hier gibt es keine Ausnahmen, Raucherräume dürfen nicht eingerichtet werden.

- **Jugendräume, Jugendzentren**
  Jugendräume bzw. Jugendzentren zählen zu den öffentlichen Einrichtungen im Sinne des Tabakgesetzes, wenn sie durch einen nicht von vorne herein beschränkten Kreis jugendlicher Personen ständig oder in zu bestimmten Zeiten betreten werden können. Dass die Einrichtung beispielsweise ausschließlich für bestimmte Altersgruppen oder nur für Buben oder Mädchen bestimmt ist, nimmt ihr nicht den Charakter eines öffentlichen Ortes.

  Da die Bereitstellung eines gesonderten Raucherraumes in Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden, ausdrücklich untersagt ist, hängt die Beurteilung der Frage, ob es in einer Jugendeinrichtung einen Raucherraum geben darf, davon ab, ob die Jugendlichen in den Jugendräumen beaufsichtigt, aufgenommen (Anmeldung oder Registrierung) oder beherbergt (Wohn-, bzw. Nächtigungszweck) werden. Nur wenn weder Nächtigung, Anmeldung bzw. Registrierung gegeben ist, und auch keine Beaufsichtigung (Betreuung, Beobachtung, Kontrolle der Jugendlichen von einer Aufsichtsperson) erfolgt, wäre die Einrichtung eines Raucherraumes nach dem Tabakgesetz zulässig, allerdings wären die Jugendschutzbestimmungen des jeweiligen Bundeslandes mit zu beachten (Mindestaltersgrenze für das Rauchen!)

I. 4 Unzulässigkeit offener Raucherbereiche in Räumen öffentlicher Orte

Das Rauchen darf somit in Räumen öffentlicher Orte ausschließlich in eigens dafür vorgesehenen Raucherräumen gestattet werden. Im übrigen gilt Rauchverbot. Daher würden offene Raucherbereiche – etwa in Form von Raucherecken, Rauchertischen in Speise- und Imbissbereichen von Einkaufszentren, Supermärkten Tankstellen, Verkehrseinrichtungen usw. – mit dem Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte nicht im Einklang stehen.

II. Nichtraucherschutz in Räumen mit bestimmter Zweckwidmung §12 des Tabakgesetzes

Bereits seit 1995 gilt für bestimmte, taxativ aufgezählte Räumlichkeiten mit bestimmter Zweckwidmung **absolutes Rauchverbot:**

- **Räume für Unterricht- und Fortbildungszwecke**
- **Verhandlungszwecke**
- **Schulsportliche Betätigung**

Es gilt somit ein **ausnahmsloses Rauchverbot** für jede Art von Räumen in den Unterrichts- und Fortbildungsveranstaltungen, Verhandlungen oder schulsportliche Aktivitäten stattfinden, **unabhängig davon, ob sie sich in einem sonst öffentlichen oder privaten Gebäude befinden oder nicht**. So gilt z. B. in für Zwecke der Erwachsenenbildung genutzten Räumen uneingeschränktes Rauchverbot – **auch dann, wenn sich dieser Raum in einem privaten Gebäude befindet.**

Ebenso gilt Rauchverbot in den Besprechungs- Sitzungs- bzw. Verhandlungsräumen beispielsweise in einem Bürokomplex, das sonst nur für die Beschäftigten zugänglich ist und in dem kein regulärer Kundenverkehr stattfindet.

In **Mehrzweckhallen** und Räumen, die nicht ausschließlich Unterrichts-, Fortbildungs-, Verhandlungs- oder Schulsportzwecken dienen, **gilt Rauchverbot für die Dauer der Nutzung der Räume für diese Zwecke sowie für den davor liegenden Zeitraum, der für eine Entlüftung des Rauches erforderlich ist.**

IV. Kennzeichnung der Rauchverbote - § 13b des Tabakgesetzes

Das Tabakgesetz sieht eine Verpflichtung zur deutlichen Kennzeichnung der Rauchverbote in den unter das Rauchverbot fallenden Räumen vor, das der Information und Erleichterung der Durchsetzung dient.

Die Kennzeichnung hat durch den Rauchverbotshinweis **„Rauchen verboten“** zu erfolgen. Anstatt eines Rauchverbotshinweises können auch **Rauchverbotssymbole**, aus denen eindeutig das Rauchverbot hervorgeht, verwendet werden.

Die Rauchverbotshinweise, bzw. die Rauchverbotssymbole sind in ausreichender Zahl und Größe so anzubringen, dass sie überall im Raum oder der Einrichtung klar ersichtlich sind.
(Für die Gastronomie gelten eigene Bestimmungen)

VI. Sanktionen - §14 Abs. 4 und 5 des Tabakgesetzes

Das Tabakgesetz sieht für den Fall der Verletzung des Nichtraucherschutzes Sanktionen vor. Diese gelten daher auch für Räume öffentlicher Orte bzw. in Räumen mit bestimmter Zweckwidmung im Fall, dass:

- Der/die Inhaber solcher Räume gegen seine/ihre Obliegenheiten verstößt **(Verpflichtung zur Ausschilderung sowie Bemühungspflichten hinsichtlich der Einhaltung und Durchsetzung von Rauchverboten bzw. Nichtraucherschutzbestimmungen)**
  …….Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 10.000 Euro zu bestrafen.

- **Jemand in einem Raum, in dem nicht geraucht werden darf, raucht.**
  …….Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 Euro zu bestrafen.

VII. Zuständige Behörde bei Verstößen gegen den Nichtraucherschutz

Zuständige Verwaltungsstrafbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde, das ist:

- in Statuarstädten der **Magistrat**
- sonst die **Bezirkshauptmannschaft**,

in dessen Sprengel sich die Räumlichkeit befindet.

X. Rauchen auf Spielplätzen

Die Bestimmungen zum Nichtraucherschutz im geltenden Tabakgesetz beziehen sich auf umschlossene Räume, nicht für Freiflächen. Die mit dem Rauchen verbundene Schadstoffkonzentration kann in Innenräumen entsprechend groß sein, sodass im Sinne des Gesundheitsschutzes ein gesetzlicher Schutz vor unfreiwilliger Tabakrauchexposition geboten ist.

Hingegen sind Freiflächen nach den international einschlägigen Regelungen und Empfehlungen von den Nichtraucherschutzregeln nicht erfasst, zumal hier nicht von einer entsprechenden Schadstoffkonzentration, die der Grund für Nichtraucherschutzbestimmungen sind, ausgegangen wird. Dem entspricht auch die Nichtraucherschutzregelung im Tabakgesetz.

Dessen ungeachtet ist es aber unbestreitbar wichtig, dass gerade Kinder auch in ihrem privaten Umfeld von den Schadstoffeinwirkungen des Tabakrauches geschützt werden, und dass darüber hinaus in jeglicher Hinsicht, insbesondere auch durch positive Vorbildwirkung – durch Verzicht auf das Rauchen in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen – im präventiven Sinn auf eine Abstandnahme von Tabakkonsum hingewirkt wird. Die Verantwortung dafür liegt, wie auch bei anderen Fragen des Lebensstil mit Implikationen auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, im Verantwortungsbereich der für die Erziehung und Obsorge Verantwortlichen.

Im Übrigen liegt es in der Entscheidung der über einen Spielplatz Verfügungsbefugten, wie etwa einer Gemeinde, ob dort ein Rauchverbot verhängt wird.

Der vorliegende Text wurde entnommen aus:

Nichtraucherschutz in Räumen öffentlicher Orte sowie in Räumen mit bestimmter Zweckwidmung – Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend.